



EU-DSGVO

Kapitel 6 - Unabhängige Aufsichtsbehörden

Artikel 57 - Aufgaben

- (1) Unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet
 - a) die Anwendung dieser Verordnung überwachen und durchsetzen;
 - b) die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder;
 - c) im Einklang mit dem Recht des Mitgliedsstaats das nationale Parlament, die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten;
 - d) die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus dieser Verordnung entstehenden Pflichten sensibilisieren;
 - e) auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieser Verordnung zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;
 - f) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes gemäß [Artikel 80](#) befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist;
 - g) mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten;
 - h) Untersuchungen über die Anwendung dieser Verordnung durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde;
 - i) maßgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
 - j) Standardvertragsklauseln im Sinne des [Artikels 28](#) Absatz 8 und des [Artikels 46](#) Absatz 2 Buchstabe d festlegen;
 - k) eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen und führen, für die gemäß [Artikel 35](#) Absatz 4 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;

- l) Beratung in Bezug auf die in [Artikel 36](#) Absatz 2 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;
 - m) die Ausarbeitung von Verhaltensregeln gemäß [Artikel 40](#) fördern und zu diesen Verhaltensregeln, die ausreichende Garantien im Sinne des [Artikels 40](#) Absatz 5 bieten müssen, Stellungnahmen abgeben und sie billigen;
 - n) die Einführung von Datenschutzzertifizierungsmechanismen und von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen nach [Artikel 42](#) Absatz 1 anregen und Zertifizierungskriterien nach [Artikel 42](#) Absatz 5 billigen;
 - o) gegebenenfalls die nach [Artikel 42](#) Absatz 7 erteilten Zertifizierungen regelmäßig überprüfen;
 - p) die **Kriterien für Anforderungen an**¹⁾ die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß [Artikel 41](#) und einer Zertifizierungsstelle gemäß [Artikel 43](#) abfassen und veröffentlichen
 - q) die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß [Artikel 41](#) und einer Zertifizierungsstelle gemäß [Artikel 43](#) vornehmen;
 - r) Vertragsklauseln und Bestimmungen im Sinne des [Artikels 46](#) Absatz 3 genehmigen;
 - s) verbindliche interne Vorschriften gemäß [Artikel 47](#) genehmigen;
 - t) Beiträge zur Tätigkeit des Ausschusses leisten;
 - u) interne Verzeichnisse über Verstöße gegen diese Verordnung und gemäß [Artikel 58](#) Absatz 2 ergriffene Maßnahmen und
 - v) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.
- (2) Jede Aufsichtsbehörde erleichtert das Einreichen von in Absatz 1 Buchstabe f genannten Beschwerden durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben jeder Aufsichtsbehörde ist für die betroffene Person und gegebenenfalls für den Datenschutzbeauftragten unentgeltlich.
- (4) 1 Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. 2 In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags.
-

Passende Paragraphen des BDSG

§ 14 - [Aufgaben](#)

Passende Erwägungsgründe

- 122 - [Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde](#)
- 123 - [Kooperation der Aufsichtsbehörden untereinander und mit der Kommission](#)
- 132 - [Sensibilisierungsmaßnahmen und spezifische Maßnahmen](#)
- 133 - [Gegenseitige Unterstützung und einstweilige Maßnahmen](#)
- 137 - [Einstweilige Maßnahmen](#)

[← Artikel 56 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 58 DSGVO](#) [→](#)

¹⁾

[19.04.2018, 8088/18 - LEGISLATIVE ACTS AND OTHER INSTRUMENTS: CORRIGENDUM/RECTIFICATIF](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.